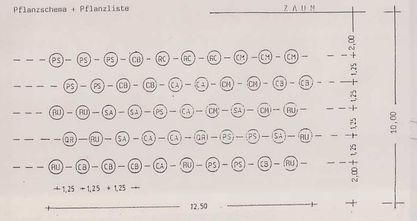
Pflanzschema + Pflanzliste



CA CORYLUS AVELLANA, HASELNUSS
CB CARPINUS BETULUS, HAINBUCHE
CH CRATAEGUS MONOGYNA, WEISSDORN
PS PRUNUS SPINOSA, SCHLEHE
QR QUERCUS ROBUR, STIELEICHE
RC ROSA CANINA, HUNDSROSE
RU RUBUS FRUTICOSUS, BROMBEERE
SA SORBUS AUCUPARIA, VOGELBEERE

Werte in m

Gemarkung Minden
Flur 35

Gemarkung Häverstädt
Flur 2

Gemeinde Porta Westfalica
Gemarkung Backhausen
Flur 5

Flur 1

LN

GE (G)$_1$
H = 59,0 m ü.NN
65,0

GE (G)$_2$
59,0
H = 59,0 m ü.NN

GRZ: 0,8

Feuerwehrzufahrt

Zu- u. Ausfahrt PKW / LKW

Erbeweg

Quellenweg

Laund

Blockwerkstraße

Weidestraße

Teich

Graben

B 65

Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten i.S.d. § 13 BauO NW sind gem. § 83 (1) BauO NW nur an der Stätte der Leistung oder an den Außenseiten der Gebäude zulässig. Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 65 ansprechen sollen, sind in einem Abstand von unter 40 m von der Fahrbahn nicht zulässig.

Änderungen:

Diese Änderungen der Festsetzungen sind vom Rat der Stadt Minden am 24.02.1994 beschlossen worden.

Minden, den 19.02.1997

Der Bürgermeister

L.S. gez. Fleissner

(Fleissner)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GE (G)$_1$ — Gewerbegebiet (eingeschränkt) gem. § 9 i.V.m. § 1 (4) BauNVO

Zulässig sind die in § 8 BauNVO aufgeführten Anlagen, sofern sie einen Mindestabstand zu Wohngebieten von 100m benötigen (vgl. Abstandserlaß 1990 RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 für die Abstandsklassen VI und VII mit (*)).

GE (G)$_2$ — Gewerbegebiet (eingeschränkt) gem. § 9 i.V.m. § 1 (4) BauNVO

Zulässig sind die in § 8 BauNVO aufgeführten Anlagen, sofern sie einen Mindestabstand zu Wohngebieten von 200m benötigen (vgl. Abstandserlaß 1990 (*)) für die Abstandsklassen VI und V mit (*).

Im GE (G)$_1$ und GE (G)$_2$ sind Betriebe mit einem höheren Störungsgrad dann zulässig, wenn für den Einzelfall nachgewiesen wird, daß sie für die zu schützenden Wohngebiete zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Zulässig sind auch Betriebe mit einem geringeren Störungsgrad. Vergnügungsstätten gem. § 4 (3) Nr. 3 BauNVO sind gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

In den Gewerbegebieten GE (G)$_1$ und GE (G)$_2$ ist der Einzelhandel an Hof letzten Verbraucher gem. § 1 (5) BauNVO nicht zulässig (ausnahmsweise Tankstellen).

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO

H= ... üNN — Gebäudehöhe als Höchstmaß in ... m über NN gem. § 16 (4) BauNVO.
Die Gebäudehöhe wird gemessen bei Flachdächern am Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut und bei Satteldächern am Dachfirst. Geringfügige Abweichungen oder höhere, untergeordnete bauliche Anlagen können gem. § 18 (2) BauNVO zugelassen werden.

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN, SONSTIGE GRENZEN

o — Offene Bauweise gem. § 22 (3) BauNVO i.V.m. § 22 (4) BauNVO sind Gebäudelängen auch über 50 m zulässig.

Baugrenze gem. § 16 (3) BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

3. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenbegrenzungslinie

Flächen mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Ein- u. Ausfahrtbereich

4. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT, WASSERFLÄCHEN, SONSTIGE FLÄCHEN

LN — Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18 a BauGB

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB und § 9 (6) BauGB

Diese Flächen sind nach dem Planfeststellungsbeschluß für den "Ausbau des Rieselgrabens und seiner Nebengräben" gem. § 31 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vom 04.07.1989 und dem 1. Feststellungsänderungsbeschluß vom 01.06.1990 durch den Kreis Minden-Lübbecke, Az.: 686300-6/8 festgesetzt.

Fläche für Versorgungsanlagen, hier: Pumpwerk, gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB

Auf diesen Flächen (Pflanzgebot) sind die in der Pflanzliste und dem Pflanzschema aufgeführten Pflanzungen anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je angefangene 200 m² ist ein Baum, mit einem Stammumfang von mind. 25 cm in 1 m über der Erdkugel, und je angefangene 100 m² ein weiterer Baum 2. und 3. Größenordnung sowie Sträucher und einzelne Stauden zur Auflockerung der "Waldrandes" auf mind. 5 Pflanzen zu Gruppen zu 3 - 9 Stück zu pflanzen. Die Abstände sind auch dabei auf den Nachbarschaftsrecht ergebnen sind dabei zu beachten.

Festsetzung von Wandbegrünung gem. § 9 (1) Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB

Mindestens 50% der Außenwandflächen von Gebäuden sind mit Efeu zu begrünen. Rankpflanzen sind auf der sonnenabgewandten Seite und mit selbstklimmenden Weinarten auf der sonstigen Seite zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Festsetzung von Stellplatzbegrünung gem. § 9 (1) Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB

Je angefangene vier ebenerdige Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von mind. 25 cm in 1 m Höhe über der Bodenoberfläche zu pflanzen. Die Anlage der Stellplätze ist in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Rasenfugenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine) herzustellen. Die Baumstandorte sind mit mindestens 12 m² unversiegelter, offener Vegetationsfläche von jeder Art der Versiegelung freizuhalten. Die Zufahrtswege und Stellplätze sind mit Ausnahme der Zufahrten zu Garagen und Carports sowie Stellplätzen für Behinderte mit Rasenfugenpflaster herzustellen.

5. SONSTIGE ZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

13,5 — Abstände, Maßen in ... m

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 83 (1) u. (4) BauO NW wird die nachstehende örtliche Bauvorschrift als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten i.S.d. § 13 BauO NW sind gem. § 83 (1) BauO NW nur an der Stätte der Leistung oder an den Außenseiten der Gebäude zulässig. Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 65 ansprechen sollen, sind nicht zulässig.

BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer

Stadtgrenze

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Absperrung

Bodendenkmalpflege

Wenn bei Erdarbeiten Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde, z.B. Tongefäßscherben, Metallfunde, Verfärbungen oder Veränderungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden, ist nach § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Minden als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 89638) oder dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld, Tel. 0521/520 259 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Hinweise!

Wenn einzelne Bauwerke die vorhandene Bebauung um mehr als 20 m überragen, muß auf eine Beeinträchtigung der Ton- und Fernseh-Rundfunkversorgung durch Abschattung oder Reflexion gerechnet werden. Bei Bauwerken mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und -dächern kann es zusätzlich zu erheblichen Störungen des Ton- Fernseh-Rundfunkempfangs kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

Für bauliche Anlagen, die eine Zulassung von Beleuchtungseinrichtungen bedarf, ist die Erteilung der Zustimmung bzw. der Erteilung der Genehmigung von Ausnahmen oder Befreiungen vom Anbauverbot der Straßenbaubehörde gem. § 9 FStG.

Die Bestimmungen der Wasser- u. Heilquellenschutzgebietsverordnung sind einzuhalten. Es dürfen ausschließlich nur wassergefährdende Betriebe angesiedelt werden.

Ausfertigung 4

Gemarkung Häverstädt, Flur 2
Gemarkung Minden, Flur 35

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. ~~136 ha~~ 10,8 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte 1:1000

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verordnung mit dem Landkreis Minden — Katasteramt: — vom 05.11.1957 und 5.12.1957

für den Planentwurf und die Plananfertigung.

Minden, den 7.06.1994

Stadt Minden
Stadtplanung u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung
L.S. (Hartmann)
Stadtkämmerer und
ltd. Beigeordneter

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand August 1993) übereinstimmt.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 3.1.1994

gez. Beste L.S.
(Beste)
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 25.2.1993 die Aufstellung beschlossen und am 27.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 19.02.1997

Der Bürgermeister
L.S. gez. Fleissner
(Fleissner)

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 3 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung die Bürgerbeteiligung am 11.2.1993 durchgeführt worden.

Minden, den 19.02.1997

Der Stadtdirektor
L.S. gez. Sieling
(Sieling)

Dieser Bebauungsplan hat vom Rat der Stadt Minden am 15.12.1993 als Entwurf beschlossen. Die Offenlegung wurde am 27.12.1993 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom 3.01.1994 bis 4.02.1994 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 19.02.1997

Der Stadtdirektor
L.S. gez. Sieling
(Sieling)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom Rat der Stadt Minden am 24.02.1994 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 19.02.1997

Der Bürgermeister
L.S. gez. Fleissner
(Fleissner)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung
am 25.02.1997
~~Siehe Verfügung der Bezirksregierung~~
vom 22.05.1997,
Az.: 35.21.11-666/M.204
Detmold, den 22.05.1997
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
L.S. gez. Nieling
(Nieling)

Dieser genehmigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes sind am 26.06.1997 ortsüblich bekanntgegeben worden.

Minden, den 30.06.1997

Der Stadtdirektor
L.S. gez. Sieling
(Sieling)

Hiermit wir bestätigt, daß dieser Bebauungsplan nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.1994 übereinstimmt und daß nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsvero dnung NW verfahren worden ist.

Minden, den 30.06.1997

Der Stadtdirektor
L.S. gez. Sieling
(Sieling)

Bestandteile dieses Bebauungsplanes sind die Angaben der Rechtsgrundlagen und die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung.

Maßstab 1: 1000

STADT MINDEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 795

Gewerbegebiet Meyerweg